

RS Vwgh 2002/4/4 2000/06/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2002

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

BauO Tir 1989 §27 Abs2;

BauO Tir 1989 §28 Abs2;

Rechtssatz

Ein Verbesserungsauftrag ist immer nur dann gesetzmäßig, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass der Verbesserungsauftrag nur dann zulässig gewesen wäre, wenn jede der eingeforderten Unterlagen bzw. Angaben im Sinne des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Tir BauO 1989 für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach der Tir BauO 1989 und den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060143.X02

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at